

Leitfaden der Stadt Schwelm zur Prüfung im Rahmen von Vergaben

Stand: Mai 2025

Präambel:

Dieser Leitfaden soll auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre und dem Beratungsbericht der Gemeinde Prüfungsanstalt (GPA) „Zu verwaltungs- und vergaberechtlichen Fragestellungen bei baulichen Maßnahmen“ klarstellende Hinweise geben.

Er bedarf selbstverständlich der Evaluation und Fortschreibung z. B. im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung. Dieser Leitfaden soll keineswegs alle möglichen Fallgestaltungen im Detail regeln. Er gibt den Beschäftigten der Stadt die notwendige Sicherheit bei der Abwicklung von Vergabeverfahren und konkretisiert die einschlägigen Vorschriften.

1. Ausgangslage

Die Stadtverwaltung Schwelm ist aufgrund der Vielzahl von Baumaßnahmen, bzw. Beschaffungen oder der Entwicklung von Gebäuden mit speziellen Anforderungen (z.B. Hallenbad, Feuer- und Rettungswache) auf die Unterstützungsleistungen sog. Erfüllungsgehilfen teilweise in einem 2- bzw. 3-stufigen Verfahren angewiesen. Es gibt z. B. Unterstützung im Bereich Projektleitung, Projektsteuerung und des Einsatzes von Generalplanern. Hier ist zu beachten, dass diese sich wiederum weiterer Fachplaner bedienen. Vor dem Hintergrund ist die Frage der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im Hinblick auf die im Einzelfall festzustellende Tiefe der Prüfung festzulegen.

2. Gemeinsames Verständnis zur Feststellung der „sachlichen Richtigkeit“

Die sachliche Richtigkeit ist in den entsprechenden Regelwerken z. B. der Dienstanweisung Rechnungswesen fixiert und somit geregelt. Auch in der unter Ziffer 1 beschriebenen Ausgangslage bleibt die Stadt Bauherrin und damit bis in die Verwaltungsspitze gesamtverantwortlich und kann wesentliche Teile nicht delegieren (vgl. GPA Bericht).

3. Festlegung der Prüftiefe

Die Bandbreite der Prüftiefe zwischen „detaillierter Prüfung der einzelnen Rechnungspositionen sowie der rechnungsbegründenden Unterlagen“ und „Plausibilitätsprüfung“ wird durch folgende Parameter bestimmt:

- A) Zahl der vorgelagerten externen Erfüllungsgehilfen (Architekten, Projektsteuerer, Projektleitung, Rechtsanwälte etc.)
- B) Vorleistungen der Erfüllungsgehilfen/Bewertung der Sachkunde
- C) Höhe der Rechnungssumme, Komplexität des Leistungsverzeichnisses
- D) Höhe der Abweichung der Rechnungssumme von der Auftragssumme

Das bedeutet, dass beispielsweise Rechnungen zu Projekten, die ohne externe Unterstützung durchgeführt werden, im Detail zu prüfen sind. Bei Rechnungen die von mehreren Erfüllungsgehilfen vorgeprüft wurden, die alle im Projektverlauf keinen Grund zur Beanstandung gaben und bei denen die Rechnungssumme die Auftragssumme nicht wesentlich überschreitet, ist eine Plausibilitätsprüfung der Rechnung zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit ausreichend.

Für die Prüfung von Leistungsverzeichnissen ist je nach erforderlicher Tiefe entsprechend der o. a. Kriterien z. B. auf die Aufteilung nach Fach- und Teillosten, produktneutrale Ausschreibung, unzulässige Bedarfsposition etc. zu achten.

3. Allgemeines Verständnis zur Feststellung der „rechnerischen Richtigkeit“
Auf die Ausführungen zu Ziff. 2 wird im Wesentlichen verwiesen. Hier bezieht sich die Prüfung analog zur Regelung in Ziff. 3 im Bereich zwischen Prüfung der Einzelpositionen bis zu Plausibilitätsprüfungen der Vorarbeiten der Erfüllungsgehilfen.
4. Beachtung des „4-Augenprinzips“
Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im „4-Augenprinzip“ ist dann erfüllt, wenn mindestens zwei Personen den Vorgang unterzeichnet haben.
Dabei muss mindestens einer der Personen über die entsprechende Zeichnungsbefugnis verfügen.
5. Die dargestellten Richtlinien gelten sinngemäß für alle Vergaben

Schwelm, den Mai 2025

Langhard

Bürgermeister